

SATZUNG

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, über die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 20.12.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung
- § 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Abfallentsorgungspflicht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Getrennte Überlassung von Abfällen zur Verwertung
- § 8 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle
- § 9 Eigentumsübergang
- § 10 Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof

II Verwerten und Beseitigen

- § 11 Formen des Einsammelns
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 14 Standplätze für Abfallgroßbehälter
- § 15 Sammlung und Transport
- § 16 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 17 Problemabfälle

III Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

SATZUNG

des Umwelt- und Servicebetriebes Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken (nachfolgend „UBZ“ genannt), über die Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftssatzung) vom 20.12.2017.

Der Verwaltungsrat des UBZ hat aufgrund der §§ 24, 26 und 86 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und § 7 Abs. 2 a der Satzung für den Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Zweibrücken, vom 17. Februar 2003, des § 5 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) v. 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von

Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 04.04.2016 (GVBl. S. 569), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist und des § 86 Abs. 1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77) am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Grundsatz

- (1) Der UBZ als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet sowie im Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG).
- (2) Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft und ein kommunales Stoffstrommanagement bei.

§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

- (1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder nach Möglichkeit verwertet werden.
- (2) Der UBZ hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge den Herstellern und Vertreibern solcher Produkte den Vorzug zu geben, die
 - a) durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen, wassersparenden oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
 - b) sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder
 - c) im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind, sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.
- (3) Der UBZ wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privatrechts, an denen er beteiligt ist, sowie alle von ihm beauftragten Dritten, in gleicher Weise verfahren.

§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung

- (1) Der UBZ betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, den Erfordernissen der vorbildlichen Kreislaufwirtschaft zu entsprechen, indem insbesondere
 - a) die Abfallvermeidung gefördert wird,
 - b) Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet werden,
 - c) Abfälle recycelt werden,
 - d) Abfälle soweit als möglich in ordnungsgemäßer und schadloser Weise anderweitig verwertet werden,
 - e) Abfälle, die nicht verwertet werden können, in gemeinwohlverträglicher Weise beseitigt werden.
- (2) Der UBZ berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung, Recycling und anderweitigen Verwertung von Abfällen.
- (3) Zur Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann der UBZ Dritte, insbesondere private Unternehmen, beauftragen sowie mit ihnen und mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern kooperieren. Er soll seine Drittbeauftragten verpflichten, bei ihrer Aufgabenerfüllung ebenfalls nach den in dieser Satzung bestimmten Grundsätzen zu handeln.

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Vermeiden, das Vorbereiten zum Wiederverwenden, das Recycling, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie als Hilfsbehandlungen das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.
- (2) Feste Abfallbehältnisse sind alle nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Abfallsäcke.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

- (6) Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden. Als private Haushaltung bzw. privater Haushalt (Wohneinheit) im Sinne dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung gelten auch andere Grundstücksbenutzungen (z. B. gewerbliche und freiberufliche Tätigkeiten sowie behördliche und soziale Einrichtungen), sowie Benutzungen durch Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung.
- (7) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (8) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) aufgeführt sind, insbesondere
- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 7 genannten Abfälle.
- (9) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pflanzmaterialien bestehende
- a) Garten- und Parkabfälle,
 - b) Landschaftspflegeabfälle,
 - c) Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie
 - d) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Buchstaben a) bis c) genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (10) Als Eigenkompostierer gelten die an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke, auf denen die dort anfallenden kompostierbaren organischen Garten- und Küchenabfälle (Bioabfälle) nachweislich selbst kompostiert werden und somit nicht der öffentlichen Abfallabfuhr überlassen werden. Sonstige Bioabfälle wie z.B. gekochte Speisereste, Fleisch, Käse, Backwaren, dorniger Strauchschnitt, Unkräuter usw. sind über die Biotonnen zu entsorgen.
- (11) Sperrige Abfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehälter geeignet sind. Zum Sperrabfall gehören alle losen Hausratsgegenstände, die wegen ihrer Größe und/oder ihres Gewichts nicht in die bereitgestellten Abfalltonnen oder Abfallsäcke passen, wie z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Haushaltsgegenstände wie Wäschekörbe, Großspielzeug, Teppiche, Öfen und Fahrräder sowie sonstiger als Abfall zu entsorgender haushaltstypischer Schrott (z. B. Möbelteile aus Metall, Spülen, Heizkörper, Gasherde, Badewannen und Ähnliches) und Schrott

aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt und kein Produktionsabfall ist.

Nicht zum Sperrabfall gehören unter anderem: Gewerbeabfälle, Renovierungsabfälle wie Fenster, Türen, Badewannen aus Kunststoff, Bauschutt, Kfz-Teile, Problemabfälle, Sanitärabfälle wie Waschbecken, Toiletten etc. sowie kontaminierte Hölzer der Klasse A IV nach Altholzverordnung. Ebenfalls nicht zum Sperrabfall zählen die unter nachfolgenden Abs. 12 bis 17 aufgeführten Stoffe.

- (12) Elektroaltgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG).
- (13) Problemabfälle sind Abfälle, die ihrer Art nach in einer Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG aufgeführt sind, aber ihre Herkunft aus privaten Haushaltungen haben. Dabei handelt es sich um in haushaltsüblichen Mengen anfallende Abfälle, deren Verwertung und Behandlung ein besonders hohes Maß an Sorgfalt und Vorsicht erfordern, da aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung bei unsachgemäßer Behandlung oder Ablagerung eine Gefahr für Menschen, Tiere oder Umwelt ausgehen kann. Dazu zählen z. B. Farben, Lacke, Lösungsmittel, Verdüner, Pinselreiniger, chemische Reinigungsmittel, Kondensatoren, Akkumulatoren, Pflanzenschutzmittel, Altöl, Holzschutzmittel u. Ä.
- (14) Inerte Abfälle sind solche Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Deponieklasse 0 nach Anhang 3 (Inertabfälle) der DepV einhalten.
- (15) Schadstoffverunreinigter Bauschutt ist überwiegend mineralisches Material, das beim Abriss, Umbau und Ausbau von Industrie-, Gewerbe- und Versorgungsbauwerken anfällt und aufgrund der Zweckbestimmung dieser Bauwerke mit umweltschädlichen produktspezifischen Stoffen verunreinigt ist sowie auch Bettungsmaterial aus dem Gleisbau.
- (16) Bitumenhaltiger Straßenaufbruch ist für Deck-, Binde- oder Tragschichten verwendetes Material, das bituminöse, jedoch keine teerhaltigen Bindemittel enthält.
- (17) Kontaminierter Erdaushub ist durch Fette, Öle, Säuren, Laugen oder andere chemische Verbindungen verunreinigter Boden.
- (18) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind nicht verschmutzte Bekleidungstextilien, Haushaltstextilien (z. B. Bettwäsche, Decken, Handtücher) und sonstige textile Produkte (aus gewebten Faserstoffen) sowie Schuhe, paarweise gebündelt aus privaten Haushaltungen. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere stark oder mit gefährlichen Stoffen verschmutzte (z. B. ölverschmierte) und/oder nasse Materialien sowie Gummimaterialien (z. B. Gummistiefel), Matratzen, Teppiche, Polster und Textilien mit elektronischen Komponenten.

§ 5 Umfang der Abfallentsorgungspflicht

- (1) Die Pflicht des UBZ zur Abfallentsorgung umfasst die stoffliche (Vorbereitung zur Wiederverwertung oder Recycling) oder energetische Verwertung von Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Hilfsbehandlungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer zu einer Verwertung auf ihren zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

- (2) Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und solche aus anderen Herkunftsbereichen, deren Erzeuger und Besitzer diese nicht nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG in eigenen Anlagen beseitigen, ist der UBZ ebenso zur Abfallentsorgung verpflichtet. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (3) Der UBZ verwertet und beseitigt Abfälle nach Maßgabe des Absatzes 1 mit Ausnahme
- a) der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle sowie leicht entzündliche und explosionsgefährdende Abfälle (z. B. pyrotechnische Abfälle, Sprengstoff, Munitionsabfälle, Karbid und -rückstände, ölverschmutzte Betriebsmittel) und ätzende, sich leicht verflüchtigende und zersetzende sowie vergasende Stoffe und Giftstoffe;
 - b) von Abfällen, die gemäß § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des UBZ unterliegen;
 - c) von Abfällen, die Gefahren für die von dem UBZ vorgehaltenen Entsorgungsanlagen oder ihrer Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören oder mit der vorhandenen Ausstattung in den Anlagen nicht bewirtschaftet werden können oder die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere:
 - Flüssigkeiten, Eis und Schnee;
 - schlammförmige und pastöse Abfälle, insbesondere Klärschlamm mit einer Trockensubstanz von weniger als 30 %;
 - Abfälle, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 - Asche und Schlacken in heißem Zustand;
 - d) von Abfällen aus Großtierhaltungen, Stallmist;
 - e) von Tierkadavern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen tierischer Herkunft, die nicht vom Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können;
 - f) von schadstoffverunreinigtem Bauschutt oder Erdaushub;
 - g) der Abfälle, die gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen;
 - h) von Abfällen, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind;
 - i) der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.

Der UBZ ist berechtigt, von dem Abfallerzeuger oder -besitzer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt. Der Nachweis ist unverzüglich und in nachprüfbarer Form vorzulegen.

- (4) Die von der Entsorgungspflicht nach Absatz 2 ausgenommenen Abfälle hat ihr Erzeuger oder Besitzer nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Unberührt bleibt das Recht, ausgeschlossene Abfälle im Rahmen von Sammelaktionen (z. B. Problemabfallsammelaktionen) dem UBZ nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anzuliefern.
- (5) Soweit Abfälle von dem UBZ zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Einsammeln und Befördern durch den UBZ ausgenommen:
- a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG, die aufgrund der Art oder Menge ihres Anfalls nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können;
 - b) Flüssigkeiten;
 - c) Autowracks und Altreifen, Auto- und Maschinenteile;
 - d) Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, größere Steine, sperrige Gartenabfälle;
 - e) ekelerregende, übelriechende oder gesundheitsgefährdende Stoffe, hygienisch bedenkliche Stoffe, Klär- und Fäkalschlamm;
 - f) Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung);
 - g) Altholz, soweit es sich nicht um Holz-Sperrabfall im Sinne von § 4 Abs. 11 handelt;
 - h) Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Erfordernissen des § 4 Abs. 11 genügt;
 - i) Elektroaltgeräte, soweit sie nicht über Elektrosammelbehälter im öffentlichen Raum erfasst werden.

Der UBZ ist berechtigt, von dem Abfallerzeuger oder -besitzer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass es sich um von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle handelt. Der Nachweis ist unverzüglich und in nachprüfbarer Form vorzulegen.

- (6) Der Abfallerzeuger oder -besitzer hat für die Verbringung seiner von der Einsammelungs- und Beförderungspflicht nach Absatz 5 ausgenommenen Abfälle zu der jeweiligen, von dem UBZ bestimmten, Abfallentsorgungsanlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem UBZ auf Verlangen anzuzeigen. Der Transport ist mit geschlossenen oder gegen den Verlust der Ladung in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen durchzuführen.
- (7) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den UBZ sind außerdem diejenigen Abfälle zur Verwertung ausgenommen, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer zu dem von dem UBZ bestimmten Wertstoffhof oder den Containerstandplätzen gebracht und dort bestimmungsgemäß gesammelt werden. Die Standorte der Container werden öffentlich bekanntgegeben. Eventuelle, auf den Containern angebrachte Benutzungsregelungen sind zu beachten. Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (8) Der UBZ kann für Abfälle, die nach Absatz 5 von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind, abweichende Regelungen in seinem Abfallkalender treffen, der regelmäßig allen privaten Haushaltungen zugeht.

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen anfallen, sind im Rahmen dieser Satzung und der Satzung der Stadt Zweibrücken über den Anschluss- und Benutzungszwang auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des UBZ anzuschließen. Dies gilt auch für den Personenkreis, der den Grundstückseigentümern nach § 4 Absatz 4 gleichgestellt ist. Unbebaute Grundstücke unterliegen ebenfalls dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.
- (2) Soweit Abfälle aus anderen, insbesondere gewerblichen Herkunftsbereichen, dem UBZ zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen.
- (3) Die nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen haben dem UBZ binnen einer Woche unter Angabe der Art und des Umfangs der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle anzuzeigen,
 - a) wenn ein Grundstück oder Gebäude bezogen wird oder in anderer Weise erstmals so genutzt werden soll, dass hierdurch Abfälle anfallen können;
 - b) wenn Änderungen im Grundstückseigentum und/oder in der Anzahl der auf dem Grundstück sich befindenden Haushalte eintreten.
- (4) Jeder Eigentümer eines anschlusspflichtigen Grundstücks und diesem nach § 4 Absatz 4 Gleichgestellte sowie jeder in sonstiger Weise zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte (Benutzungspflichtige) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen oder gelagerten überlassungspflichtigen Abfälle durch die städtische Abfallentsorgung entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Abfallbehältnisse sowie das Betreten des Grundstücks durch Beauftragte des UBZ zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (6) Wer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis gegenüber dem UBZ zu führen. Insbesondere sind kompostierfähige Abfälle, die auf dem für die private Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos kompostiert und verwertet werden, von der Überlassungspflicht ausgenommen.
- (7) Zur Anerkennung als Eigenkompostierer bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Grundstückseigentümer, mit dem der Nachweis über die ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung zu führen ist. Die Mitarbeiter des UBZ sind berechtigt, die entsprechenden Angaben des Grundstückseigentümers zu überprüfen. Die Anerkennung endet zum Ablauf des jeweiligen Monats, in dem die Voraussetzungen entfallen.
- (8) Der Nachweis im Sinne des Abs. 7 Satz 1 ist in der Regel erbracht, wenn
 - a) auf dem Grundstück mindestens 70 m² Nutzgartenfläche je an die Eigenkompostierung angeschlossene Person vorhanden sind und

- b) auf dem Grundstück ein Komposthaufen oder ein Komposter mit in Rotte befindlichem Material vorhanden ist.
- (9) Die Anerkennung als Eigenkompostierer befreit nicht von der Pflicht, für nicht kompostierungsfähige Bioabfälle grundsätzlich mindestens das kleinste satzungsgemäß vorgesehene Abfallbehältnis für Bioabfall vorzuhalten. Die Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen über die Restabfalltonne kann zum Entzug der Anerkennung als Eigenkompostierer führen.
- (10) § 16 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Getrennte Überlassung von Abfällen zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung sind grundsätzlich von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sind wie folgt untereinander getrennt zu überlassen (§ 17 Abs. 2 KrWG bleibt unberührt):
 - a) Bioabfälle in Abfallbehältnissen mit braunem Deckel;
 - b) Nicht verunreinigtes Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) in blauen Abfallbehältnissen, auf dem Wertstoffhof oder dem Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal;
 - c) Flaschen und andere Behälter aus Glas müssen den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern zugeführt werden. Sie sind dabei nach Farbe zu trennen, soweit die entsprechenden Sammelbehälter aufgestellt sind;
 - d) Leichtverpackungen, Metalle, Kunststoffe und Verbunde sind in entsprechend gekennzeichneten Erfassungssystemen zu sammeln. Die Termine werden veröffentlicht;
 - e) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige, in verwertbare und in zu beseitigende Abfälle zu trennen. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 sind in ausreichender Zahl Abfallbehältnisse auf der Baustelle vorzuhalten;
 - f) Erdaushub ist vorrangig selbst so einzubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder andere, verwertungsschädliche Verunreinigungen unterbleiben;
 - g) Grünabfälle in Kleinstmengen in einem gesondert zu beschaffenden Grünschnittsack auf dem Wertstoffhof, in größeren Mengen im Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal;
 - h) Elektroaltgeräte, die unter das ElektroG fallen, sind, sofern sie nicht vom Handel zurückgenommen und umweltverträglich entsorgt werden, auf dem Wertstoffhof (Kommunale Sammelstelle im Sinne des ElektroG) abzugeben oder sonstigen Sammelsystemen des UBZ zuzuführen, sofern solche eingerichtet sind. Sollen von Endnutzern oder kleingewerblichen Nutzern sowie Vertreibern mehr als 20 Geräte gleichzeitig angeliefert werden, so ist dies der Sammelstelle mindestens 2 Werktage vorher anzuzeigen;
 - i) Schrott, der nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 11 genügt, auf dem Wertstoffhof;
 - j) Alttextilien müssen in Säcken verpackt in die öffentlich aufgestellten Altkleidercontainer eingeworfen oder auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

- (3) Eine erhebliche Fehlbefüllung der Abfallbehältnisse liegt dann vor, wenn durch die Befüllung mit fraktionsfremdem Abfall die Verwertungsfähigkeit des damit vermischten Abfalls beeinträchtigt wird, insbesondere, wenn durch die Fehlbefüllung eine Gefährdung für die im Entsorgungsprozess beteiligten Personen und Anlagen besteht oder eine in Bezug auf das für die jeweilige Abfallfraktion angewandte Verwertungsverfahren offensichtlich fehlende Verwertungsfähigkeit vorliegt. Beispiele für eine solche Fehlbefüllung sind:
- a) im Falle von Behältnissen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a)
scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potenziell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/Schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten, nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe
 - b) im Falle von Behältnissen nach § 7 Abs. 1 Buchstabe b)
scharfkantige Gegenstände wie Einmalrasierklingen, Messer, zerbrechliche Gegenstände aus Glas/Porzellan oder potenziell infektiöse Gegenstände wie Verbandmaterial, Spritzen, Windeln, Hygieneartikel, Einwegwäsche, Tierstreu oder sonstige durch Berührung mit Blut und Ausscheidungen verunreinigte Gegenstände oder Tierkadaver, gefährliche/Schadstoffhaltige Flüssigkeiten oder Gegenstände, die solche enthalten, nicht restentleerte Spraydosen, Akkus, Metallkugeln, nicht restentleerte Silikonkartuschen, Bauschutt, Asche, Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe, Lebensmittelabfälle und Grünschnitt
- (4) Die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sowie die Anforderungen an deren Vorbehandlung richten sich nach den Regelungen des § 8 Gewerbeabfallverordnung.

§ 8 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger am Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal zu überlassen.
- (2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem UBZ am Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal zu überlassen.

§ 9 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Transportfahrzeug in das Eigentum des UBZ über. Wird Abfall nach den §§ 15, 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des UBZ, insbesondere zu der Umladestation im Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal, verbracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des UBZ über.

- (2) Der UBZ ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse, Container oder Abfallsäcke und sonstige zum Einsammeln bestimmte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen. Dies gilt auch für solche Abfälle, die im Rahmen angekündigter Sammelaktionen des UBZ (z. B. Sperrabfall-, Kleidersammlung) von ihren Erzeugern oder Besitzern im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden.

§ 10 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof

- (1) Das Betreten und Befahren der Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof des UBZ und ihrer Zu- und Abfahrtswege ist nur den Benutzern gestattet und geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzer haben sich auf den Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt oder unnötig behindert werden.
- (2) Die Anlieferer von Abfällen und deren Auftraggeber, die für diese den Transport durchführen, dürfen nur solche Abfälle bei den von dem UBZ bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei dem Wertstoffhof anliefern, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Das Abladen auf Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof des UBZ hat nach der geltenden Benutzungsordnung und den Anordnungen des Aufsichtspersonals zu geschehen.
- (4) Wird die Annahme nicht zugelassener Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen /Wertstoffhof des UBZ durch Verschweigen, falsche Angaben oder falsche Beweisunterlagen erschlichen, so hat der Anlieferer und/oder sein Auftraggeber auf Aufforderung die Abfälle wieder abzutransportieren. Der UBZ ist nach vorheriger schriftlicher Androhung und Fristsetzung, die bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entbehrlich ist, zur Ersatzvornahme auf Kosten des Anlieferers und des Auftraggebers als Gesamtschuldner berechtigt.
- (5) Abfälle, die nicht im Gebiet der Stadt Zweibrücken oder im Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken anfallen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des UBZ zu den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof des UBZ verbracht werden.
- (6) Abfälle, die nicht den Vorgaben über die Getrennthaltung entsprechen, können an den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof des UBZ abgewiesen werden, wenn eine Trennung vor Ort nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermöglicht werden kann.
- (7) Die Benutzer haben die geltende Benutzungsordnung und die Anordnungen des Personals der Abfallentsorgungsanlagen /Wertstoffhof des UBZ zu beachten.
- (8) Es ist untersagt:
 - a) Abfälle auf den An- und Abfahrtswegen innerhalb der Anlagen, auf den Ein- und Ausfahrten, vor den Toren oder an den Eingängen abzuladen,
 - b) Abfälle über Zäune oder Tore zu werfen,

- c) in den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof ohne schriftliche Erlaubnis des UBZ Abfälle zu sammeln oder nach solchen zu suchen bzw. diese zu entfernen.
- (9) Abfälle, die infolge eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 6 an einer unzulässigen Stelle oder in dafür unzulässigen Behältnissen abgeladen wurden oder die bei dem Transport vom Transportfahrzeug gefallen sind, sind vom Anlieferer wieder aufzunehmen und zu entfernen.
- (10) Wer die Vorschriften des Abs. 1 bis 9 missachtet oder den für die Benutzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

II Verwerten und Beseitigen

§ 11 Formen des Einsammelns

- (1) Im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück) sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu überlassen:
- a) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, insbesondere:

Restabfälle, Bioabfälle, Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen), sperrige Abfälle,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 5 Abs. 1 bis 8 bleibt unberührt.

Altpapier und Altmetall können wahlweise auch im Rahmen des Bringsystems gemäß Abs. 2 b) auf dem Wertstoffhof oder dem Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal überlassen werden.

- (2) Im Rahmen des Bringsystems sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle zu überlassen:
- a) Kleinstmengen von Problemabfällen aus privaten Haushaltungen zu den vom UBZ im Abfallkalender bestimmten Terminen an der Annahmestelle auf dem Betriebshof des UBZ in der Oselbachstraße 60 in Zweibrücken;
 - b) auf dem Wertstoffhof sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die im Abfallkalender des UBZ veröffentlichten Abfallfraktionen zu überlassen. Soweit einzelne dieser Abfallfraktionen auch im Holsystem nach Abs. 1 erfasst werden, stellt die Überlassung auf dem Wertstoffhof ein zusätzliches Angebot des UBZ dar und beinhaltet keine Verpflichtung;
 - c) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die unter das ElektroG fallen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

- (1) Ungeachtet der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 haben die Pflichtigen nach § 6 dem UBZ auf Anfrage Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle sowie die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten zu

geben. Dies gilt auch für Selbstanlieferer bei den Abfallentsorgungsanlagen des UBZ bzw. für deren Beauftragte.

- (2) Anlieferer und Benutzer von Abfallgroßraumbehältern sind nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung auch zur schriftlichen Auskunft (Deklaration), insbesondere über Abfallart und Zusammensetzung, Abfallerzeuger bzw. -besitzer, Abfallentstehung und -anfallort sowie den beabsichtigten Entsorgungsweg verpflichtet.
- (3) Die Beauftragten des UBZ sind berechtigt, die Konformität der zur Abfuhr bereitgestellten oder an den Abfallentsorgungsanlagen des UBZ angelieferten Abfälle mit den Bestimmungen dieser Satzung zu überprüfen.

§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse¹

- (1) Der UBZ stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls auf einem Grundstück vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl leihweise zur Verfügung und ist für deren Unterhaltung verantwortlich. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Der UBZ kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Art, die Anzahl, die Größe, den Zweck und den Abfuhrhythmus bestimmen.
- (3) Folgende Abfallbehältnisse und -volumina sind in der erforderlichen Anzahl zugelassen:
 - a) feste Abfallbehälter mit 120 l oder 240 l oder Abfallgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum für Restabfälle zur Beseitigung je Grundstück;
 - b) Bio-Tonnen als feste Abfallbehälter mit 60 l, 120 l oder 240 l Füllraum je Grundstück;
 - c) Papier-Tonnen als feste Abfallbehälter mit 120 l oder 240 l oder Abfallgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum je Grundstück;
 - d) Abfallsäcke (in den Fällen des Abs. 6);
 - e) Windelsäcke;
 - f) Grünschnittsäcke;
 - g) Abfall- und Depotcontainer auf dem Wertstoffhof.
- (4) Für anschlusspflichtige Grundstücke, das heißt für jene, welchen keine Befreiung erteilt wurde, ist mindestens ein nach Absatz 3 zugelassenes Behältnis für Abfälle zur Beseitigung, ein zugelassenes Behältnis für Bioabfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Altpapier vorzuhalten, wobei das Behältervolumen entsprechend dem Maß des Abfallanfalls zu wählen ist. Auf Antrag stellt der UBZ weitere Behältnisse zur Verfügung. Stellt der UBZ fest, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (5) Für anschlusspflichtige gewerbliche Grundstücke (insbesondere Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen entsprechend der zu

überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen vorzulegenden Daten und Unterlagen durch den UBZ.

- (6) Für die Entsorgung gelegentlich anfallender Mehrmengen an Abfällen kann der UBZ im Rahmen seiner Einsammlungs- und Beförderungspflicht über die festen Abfallbehältnisse hinaus die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Abfall- und Windsäcke sind im Zeitpunkt der Regelabfuhr der festen Abfallbehälter zur Einsammlung bereitzustellen.
- (7) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen), sind die Abfälle in den von dem UBZ zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an von dem UBZ bestimmten Aufstellplätzen bereitzustellen. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der UBZ bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind.
- (8) Andere als die in Abs. 3 aufgeführten Abfallbehältnisse werden von dem UBZ nicht entleert bzw. eingesammelt. Der Umtausch und die Rückgabe von festen Abfallbehältnissen ist möglich. Hierfür kann der UBZ eine Kostenerstattung geltend machen.
- (9) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufbewahrung von Abfällen verwendet und nicht zweckentfremdet werden. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass alle vorgehaltenen Abfallbehältnisse für die Grundstücksbenutzer und Mieter zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (10) Feste Abfallbehältnisse dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich ihre Deckel noch gut schließen lassen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfallsäcke müssen sich noch zubinden lassen. Feste Abfallbehältnisse sind mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen und auch sonst stets geschlossen zu halten; Abfallsäcke sind zugebunden zur Einsammlung bereitzustellen.

Abfälle dürfen in den Abfallbehältern nicht verpresst, eingestampft, eingeschlämmt, verdichtet oder in ihnen verbrannt werden. Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind folgende Höchstgewichte zulässig:

- Abfallbehälter mit 60 l Füllraum 24 kg
- Abfallbehälter mit 120 l Füllraum 48 kg
- Abfallbehälter mit 240 l Füllraum 96 kg
- Abfallgroßraumbehälter mit 1.100 l Füllraum 300 kg

Die Entleerung überfüllter, zu schwerer oder unter Verstoß gegen die Benutzungsvorschriften befüllter Abfallbehältnisse kann verweigert werden.

- (11) Abfallbehältnisse dürfen nicht bemalt oder sonst verändert werden. Sie dürfen nur mit amtlich zugelassenen Aufklebern versehen werden.
- (12) Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind bei Bedarf durch den Anschlusspflichtigen zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den UBZ oder die von ihm hiermit beauftragten

Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem UBZ schriftlich unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlusspflichtige haftet für Beschädigungen und Abhandenkommen von festen Abfallbehältnissen, soweit er nicht nachweist, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

- (13) Der UBZ kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse Regelungen treffen.
- (14) In die vom UBZ zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse dürfen nur solche Abfälle eingefüllt werden, die von dem oder den Nutzern der Behältnisse stammen oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück angefallen sind.
- (15) Für Abfallbehälter gemäß Abs. 3 a) und b) kann beim UBZ schriftlich per E-Mail oder Post ein Schloss beantragt werden.
- (16) Behälter, die eine erhebliche Fehlbefüllung nach § 7 Abs. 3 aufweisen, werden von der Leerung ausgeschlossen. Der betroffene Anschlusspflichtige wird zur Nachsortierung des bereitgestellten Abfalls aufgefordert. Erfolgt eine Nachsortierung entsprechend Satz 2 nicht, kann der UBZ eine gebührenpflichtige Sonderleerung des fehlbefüllten Abfallbehältnisses als Restabfall vornehmen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach den Vorschriften der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung (KrWGS). Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Anschlusspflichtige eine solche kostenpflichtige Sonderleerung als Restabfall beantragt. Bei wiederholt auftretender Fehlbefüllung kann der Abfallbehälter eingezogen und durch einen Restabfallbehälter ersetzt werden. Für den Behältertausch nach Satz 6 findet § 5 Absatz 10 KrWGS keine Anwendung. Der Anschlusspflichtige kann im Falle des Satz 6 nach einer Karenzzeit von zwei Monaten eine Neugestellung des eingezogenen Behälters beantragen. Für den Behältertausch nach Satz 8 findet § 5 Absatz 10 KrWGS Anwendung. Mit jedem weiteren Einzug des Behälters nach Satz 6 erhöht sich die Karenzzeit nach Satz 8 um einen Monat.

§ 14 Standplätze für Abfallgroßraumbehälter

- (1) Für Abfallgroßraumbehälter (1.100 l) sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze werden nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von dem UBZ bestimmt. Die Anschlusspflichtigen sind zur Einhaltung der zugewiesenen Standplätze verpflichtet. In der Regel sind die Standplätze auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten und zu unterhalten.
- (2) Eine Änderung des bisherigen Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Auffahrt zu dem Grundstück gesperrt und dadurch der Transport der Behälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.
- (3) Neben den bauordnungsrechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sind bei der Festlegung der Standplätze für Abfallgroßraumbehälter folgende Bestimmungen zu beachten.
 - a) Die Größe des Standplatzes muss hinreichend bemessen sein. Die Standplätze müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag (z. B. Platten, Beton usw.) versehen und sollen möglichst überdacht sein. Die Standfläche muss auf gleicher Höhe wie der Transportweg liegen und darf nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Der Anschlusspflichtige hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.

- b) Die Standplätze müssen von dem Anschlusspflichtigen stets sauber gehalten werden. Verschmutzungen sind vom Verursacher oder - wenn dieser nicht festzustellen ist - vom Anschlusspflichtigen sofort zu beseitigen.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Die Wege zu den Standplätzen sind von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte so zu bestreuen, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind.
- (5) Die Abfallgroßraumbehälter werden von den Abfallwerkern des UBZ von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und danach an ihren Standplatz zurückgebracht.

§ 15 Sammlung und Transport

- (1) Die nach § 13 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältnisse werden wie folgt gesammelt (entleert bzw. eingesammelt):
 - a) Restabfallbehälter zu 120 l und 240 l können in zweiwöchentlichen Abständen geleert werden;
 - b) Restabfallgroßraumbehälter zu 1.100 l werden nach Vereinbarung einmal oder zweimal pro Woche oder vierzehntäglich geleert;
 - c) Bioabfallbehälter zu 60 l, 120 l und 240 l werden nach vorheriger Festlegung und Bekanntgabe durch den UBZ geleert, in der Regel einmal wöchentlich im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. eines Kalenderjahres, außerhalb dieses Zeitraumes in zweiwöchentlichen Abständen;
 - d) Papier-Tonnen mit 120 l, 240 l und 1.100 l werden in vierwöchentlichen Abständen geleert;
 - e) Abfallsäcke werden entsprechend ihrer Bereitstellung eingesammelt, jedoch nur zu festen Leerungsterminen für Abfallbehältnisse nach Buchstabe a) und b).
- (2) Die zur Einsammlung bzw. Entleerung bestimmten Abfallbehältnisse sind von dem Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig (bis spätestens 6.00 Uhr) auf dem Gehweg bzw. dem äußersten Straßenrand an der Grundstücksfront so bereitzustellen, dass das Transportfahrzeug des UBZ an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Abfallbehältnisse sind so aufzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger weder gefährdet noch behindert werden können. Sind die Abfallbehältnisse in dieser Art bereit gestellt, so werden diese vom UBZ, beim Restabfall ggf. gegen Leistungsgebühr, entleert. Sollen Abfallbehältnisse nicht entleert werden, so sind diese außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums auf dem Privatgrundstück des Anschlusspflichtigen abzustellen. Die Überlassungspflichtigen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfälle so in den Abfallbehältnissen gelagert werden, dass sie vom UBZ entsorgt werden können, insbesondere dass die Bioabfälle nicht in den Abfallbehältnissen festfrieren.
- (3) Eine Verschmutzung von Straßen und Gehwegen ist zu vermeiden; erforderlichenfalls ist eine eingetretene Verschmutzung unverzüglich zu beseitigen. Abfallbehältnisse sind - soweit es sich nicht um Abfallgroßraumbehälter handelt - nach der Entleerung oder wenn eine Entleerung bzw. Einsammlung nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt erfolgt ist, unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

- (4) Auf Straßen, die von dem Transportfahrzeug des UBZ wegen ihrer Beschaffenheit nicht bis zu dem Anschlusspflichtigen Grundstück befahren werden können, sind die Abfallbehältnisse nach Abs. 2 von dem Überlassungspflichtigen an die nächste anfahrbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperren. Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehältnisse an der nächsten anfahrbaren Straße für den Überlassungspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann der UBZ die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfall- und Wertstoffsäcken zulassen. Der UBZ legt die Bereitstellungsorte fest. Das gleiche gilt, wenn dem Überlassungspflichtigen wegen der Besonderheit seines Grundstücks - z. B. wegen Fehlens geeigneter Standplätze oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen - die Aufstellung von festen Abfallbehältnissen nicht möglich oder unzumutbar ist. Der UBZ kann auch vorübergehend andere Abholstellen für Abfallbehältnisse festlegen.
- (5) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Einsammlung bzw. Entleerung, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenermäßigung. Sind Abfallbehältnisse aus einem der in Satz 1 genannten Gründe nicht zu den festgelegten Zeiten eingesammelt bzw. entleert worden, so wird dies nach Behebung der Störung unverzüglich nachgeholt.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen (Höchstvolumen 3 cbm pro Abfuhr), die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf Einzelabruf abgefahren. Pro Kalenderjahr kann von jedem Haushalt ohne gesonderte Gebührenerhebung ein Abruf in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei das Abfuhrdatum und nicht das Datum der Bestellung der Abfuhr, d. h. die Bestellung wird immer dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Abholung stattfindet. Die Abholung erfolgt in der Regel spätestens drei Wochen nach dem Abruf. Gegen gesonderte Gebühr kann die Abholung als Sperrabfall Express-Service in Anspruch angemeldet werden, bei dem die Abholung in der Regel innerhalb von drei Werktagen erfolgt.
- (2) Weitere Abrufe sind in einem Kalenderjahr nicht möglich. Weitergehende Mengen an sperrigen Abfällen können gegen Gebühr beim Abfallwirtschaftszentrum Rechenbachtal des UBZ abgegeben werden.
- (3) Sperrige Abfälle sind in die Fraktionen Holz-Sperrabfall, Metall-Sperrabfall und Rest-Sperrabfall zu trennen und im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Gehsteig getrennt bereitzustellen.
- (4) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) oder ihrer Größe vom UBZ nicht verladen und/oder entsorgt werden können. Das Gleiche gilt, wenn von einer zumutbaren Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können. Soweit sperrige Abfälle durch den UBZ nicht abgefahren werden, gilt § 5 Abs. 4 bis 7 entsprechend.
- (5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren oder nicht den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Insbesondere Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dürfen nicht zur Sperrabfallabfuhr bereitgestellt werden und sind von dieser Abfuhr ausgenommen.

- (6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen spätestens bis 06.00 Uhr so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Die Bereitstellung darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen. Bereitgestellte Abfälle, die nicht zum festgelegten Zeitpunkt abgefahren worden sind, beispielsweise weil es sich bei ihnen nicht um sperrige Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 11 handelte oder die Vorgaben des § 16 nicht erfüllt waren (z. B. bezüglich des Höchstvolumens oder der nach Fraktionen getrennten Bereitstellung), sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

§ 17 Problemabfälle

- (1) Abfälle gemäß § 4 Abs. 13 sind getrennt auf der vom UBZ bestimmten und veröffentlichten Annahmestelle zu überlassen.
- (2) Problemabfällen gleichgestellt sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 Satz 2 KrWG, sofern sie nachweislich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, wobei Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen kostenpflichtig sind. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

III Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 5 Abs. 3 b) einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erbringt, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
 - b) entgegen § 5 Abs. 6 Satz 1 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der von dem UBZ bestimmten Anlage oder nicht in der dort vorgeschriebenen Art und Weise sorgt,
 - c) entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 oder § 6 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 anschlusspflichtige Grundstücke nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt, oder entgegen § 6 Abs. 4 gegen den Benutzungszwang verstößt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt überlässt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten nicht unter den dort genannten Voraussetzungen untereinander getrennt überlässt,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 h) Elektroaltgeräte nicht bei der Kommunalen Sammelstelle abgibt oder sonstigen Sammelsystemen des UBZ zuführt,

- h) entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
- i) entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 die Annahme nicht zugelassener Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof des UBZ durch Verschweigen, falsche Angaben oder falsche Beweisunterlagen erschleicht und/oder diese Abfälle nach Aufforderung nicht wieder abtransportiert,
- j) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 und/oder Abs. 7 den Anordnungen des Personals der Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof nicht Folge leistet,
- k) entgegen § 10 Abs. 8
- Abfälle auf den An- und Abfahrtswegen innerhalb der Anlagen, auf den Ein- und Ausfahrten, vor den Toren oder an den Eingängen ablädt,
 - Abfälle über Zäune oder Tore wirft,
 - Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen/Wertstoffhof ohne schriftliche Erlaubnis des UBZ sammelt oder nach solchen sucht oder diese entfernt,
- l) entgegen § 11 Abs. 2 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt,
- m) entgegen § 11 Abs. 2 auf dem Wertstoffhof außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
- n) entgegen einer Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 KrWG seine Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
- o) entgegen § 12 Abs. 1 oder 2 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht oder seiner Nachweis- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
- p) entgegen § 13 Abs. 9 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß benutzt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt, sie entgegen § 13 Abs. 10 nicht ordnungsgemäß befüllt oder zur Einsammlung bereitstellt oder sie entgegen § 13 Abs. 11 bemalt, beschädigt oder sonst zweckfremd verwendet,
- q) entgegen § 13 Abs. 4 oder 6 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang und Volumen vorhält,
- r) entgegen § 13 Abs. 13 und § 14 Abs. 1, 3 und 4 den von dem UBZ getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
- s) entgegen § 13 Abs. 14 Abfälle in die Abfallbehältnisse des UBZ einfüllt, die nicht von dem oder den Nutzern der Behältnisse stammen oder nicht auf dem anschlusspflichtigen Grundstück angefallen sind,
- t) entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 zugewiesene Standplätze nicht einhält, diese entgegen § 14 Abs. 3 b) nicht stets sauber hält, oder die Standplätze und Transportwege entgegen § 14 Abs. 4 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

- u) entgegen § 15 Abs. 2 oder 4 Abfallbehältnisse nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen dem UBZ bereitstellt,
 - v) entgegen § 15 Abs. 3 Abfallbehältnisse nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 - w) entgegen § 16 Abs. 3 bis 6 sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise und Zusammensetzung bereitstellt, die Bereitstellung nicht auf den Gehsteig beschränkt oder nicht abgefahrene Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
 - x) entgegen § 17 Abs. 1 und 2 Problemabfälle nicht auf der dort bestimmten Annahmestelle des UBZ überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der UBZ.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 27.06.2012 außer Kraft.
